

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5838

Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg (Jugendarrestgesetz – JArrG)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5838 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schwerpunkte bilden die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen sowie die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.“

06. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Dr. Ulrich Goll

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-Württemberg (Jugendarrestgesetz – JArrG), Drucksache 15/5838, in seiner 35. Sitzung am 6. November 2014.

Der Vorsitzende teilt eingangs mit, zum Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und der Abg. Sascha Binder u. a. SPD vor (vgl. *Anlage*).

Ausgegeben: 11. 11. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU legt dar, wie er von Jugendgerichtshelfern und auch von einem Jugendrichter erfahren habe, bestehe das große Problem, dass mitunter eine so lange Zeitspanne zwischen der Anordnung von Jugendarrest durch ein Gericht und dem Vollzug des Arrests liege, dass Jugendlichen nicht immer klar sei, wegen welcher von mehreren Straftaten der Arrest eigentlich angeordnet worden sei. Deshalb legten die Abgeordneten seiner Fraktion Wert darauf, dass der Jugendarrest zeitnah vollstreckt werden sollte.

In Teil B – Wesentlicher Inhalt – des Vorblatts des Gesetzentwurfs werde ausgeführt, das neue Jugendarrestgesetz ersetze die bislang geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrestes im Jugendgerichtsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung. In der Jugendarrestvollzugsordnung heiße es in § 4: „Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils vollziehen.“ Doch im vorliegenden Gesetzentwurf vermisse er eine entsprechende Vorschrift. Deshalb sollte nach Auffassung der Abgeordneten seiner Fraktion § 3 des Gesetzentwurfs um einen Absatz 6 mit folgendem Inhalt ergänzt werden: „Der Jugendarrest soll unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils vollzogen werden.“

Vor der Ausschusssitzung habe er allerdings erfahren, dass damit die Zuständigkeit des Bundes tangiert würde, sodass es möglicherweise gegen die Verfassung verstoßen würde, wenn der vorliegende Gesetzentwurf entsprechend geändert würde. Hierzu bitte er um eine Erläuterung durch einen Vertreter des Justizministeriums. Von dieser Erläuterung hänge ab, ob die Abgeordneten seiner Fraktion einen entsprechenden Änderungsantrag einbrächten.

Ein Vertreter des Justizministeriums legt dar, vom Zeitpunkt des Akteneingangs bei der Arrestanstalt bis zur Ladung vergingen in der Regel drei bis sechs Wochen. Die Ladung erfolge also durchaus relativ zeitnah. Wenn einer solchen Ladung jedoch nicht Folge geleistet werde, ziehe sich das Ladungsverfahren länger hin.

Die Gesamtdauer der Jugendstrafverfahren liege in Baden-Württemberg bei durchschnittlich 4,8 Monaten; dies sei im bundesweiten Vergleich die zweitniedrigste Verfahrensdauer.

Dies zeige, dass die Zeitdauern nicht so lang seien, wie sie mitunter dargestellt würden.

Anschließend führt er aus, die Ladung erfolge durch den Vollstreckungsleiter der jeweiligen Jugendarrestanstalt. Bei diesen Vollstreckungsleitern handle es sich um Richter, und daraus werde deutlich, dass es sich um einen Teil des gerichtlichen Verfahrens handle. Der Bundesgesetzgeber habe in § 87 Absatz 4 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Regelungen hinsichtlich der Ladung getroffen. Die zitierte Vorschrift in der Jugendarrestvollzugsordnung bleibe bestehen, weil die konkurrierende Gesetzgebung nur für den Vollzug des Jugendarrests übertragen worden sei, nicht jedoch für das gerichtliche Verfahren. Etwas klarer wäre es möglicherweise gewesen, wenn im Vorblatt des Gesetzentwurfs formuliert worden wäre, insoweit werde u. a. die Jugendarrestvollzugsordnung ersetzt, nicht jedoch, soweit das gerichtliche Verfahren oder Verfahrensvorschriften gemeint seien.

Ähnlich sei die Situation beim Strafvollzug: Die Zuständigkeit für den Strafvollzug sei auf die Länder übertragen worden, doch die §§ 109 ff. des Strafvollzugsgesetzes, die das gerichtliche Verfahren betreffen, seien nach wie vor bundesrechtlich geregelt. Der Strafvollzug liege also in Landeszuständigkeit, die Strafvollstreckung hingegen sei Sache der Staatsanwaltschaften und unterliege bundesrechtlichen Regelungen.

Aus den genannten Gründen sähe das Justizministerium in allen Regelungen, die in das gerichtliche Verfahren zur Vollstreckung eingriffen, einen möglichen Verstoß gegen die konkurrierende Gesetzgebung, weil der Bund hierzu Regelungen getroffen habe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP merkt an, die bestehende Bundeszuständigkeit hindere das Land aus seiner Sicht nicht daran, eine Formulierung des Inhalts zu finden, dass seitens des Landes Sorge dafür zu tragen sei, dass eine zeitnahe Vollstreckung erfolgen könne. Denn Verzögerungen beim Vollzug von Jugendarrest seien wohl eher selten darauf zurückzuführen, dass Richter dies so entschieden hätten, als vielmehr darauf, dass es gerade keinen freien Platz in einer Jugendarrestanstalt gebe.

Der Vertreter des Justizministeriums stellt klar, die Skepsis des Justizministeriums hinsichtlich der von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU ins Gespräch gebrachten Regelung dürfe nicht in der Weise missdeutet werden, das Justizministerium wäre nicht an einer schnellen Vollstreckung des Jugendarrestes interessiert. Es sei unstrittig, dass Jugendarrest auch aus Sicht des Justizministeriums möglichst zeitnah vollstreckt werde. Das Justizministerium gehe davon aus, dass der Bund in seiner Zuständigkeit die entsprechenden Regelungen getroffen habe und dass so vorgegangen werde. Gleichwohl stehe es dem Land frei, etwas zu beschließen, was nicht in das gerichtliche Verfahren eingreife.

Der Vorsitzende merkt an, es bestehe die Möglichkeit, bis zur Zweiten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs an einem entsprechenden Formulierungsvorschlag zu arbeiten und zur Zweiten Beratung einen Antrag einzubringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, er halte dies für einen guten Vorschlag. Denn es komme auf Feinheiten in der Formulierung an, damit das Anliegen, über das Einigkeit bestehe, in einer zulässigen Weise seinen Niederschlag im Gesetz finde.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU wirft ein, für etwas mit aufforderndem Charakter an die Landesregierung wäre aus seiner Sicht ein Entschließungsantrag besser geeignet als ein Änderungsantrag für den Gesetzestext.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, sein Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 6 des § 3 des Gesetzentwurfs, der Jugendarrest solle unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils vollzogen werden, würde aus seiner Sicht eine solche Aufforderung oder Empfehlung darstellen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, es wäre nicht möglich, seitens des Landes das Verfahren, wann zu laden sei und wann der Vollzug zu beginnen habe, vorzuschreiben. Für zulässig hielte er jedoch beispielsweise, eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, die besage, dass das Land genug Plätze vorzuhalten habe. Ein entsprechend formulierter Antrag, der von allen getragen werden könnte, könnte zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs eingebracht werden.

Der Vorsitzende bittet die Obleute der Fraktionen, gemeinsam zu versuchen, unter Berücksichtigung der in der laufenden Sitzung vorgebrachten Argumente einen Antrag zu formulieren, über den im Rahmen der Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum abgestimmt werden könnte.

Abstimmung

Dem Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5838 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

11. 11. 2014

Dr. Ulrich Goll

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 1

Änderungsantrag

**der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und
der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5838

**Gesetz über die Gestaltung und Durchführung des Jugendarrestes in Baden-
Württemberg (Jugendarrestgesetz – JArrG)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Schwerpunkte bilden die Auseinandersetzung mit begangenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen sowie die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.“

05. 11. 2014

Filius, Halder, Lede Abal, Lindlohr, Sckerl GRÜNE

Binder, Graner, Kopp, Sakellariou, Wahl SPD

Begründung

Neben der Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten und deren Folgen – insbesondere im Hinblick auf die Opfer – ist es für die weitere Entwicklung des jungen Menschen im Jugendarrest von Bedeutung, dass ihm darüber hinaus Perspektiven für seine Zukunft mit dem Ziel, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen, aufgezeigt werden.